

## Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft



Das bisherige Vormundschaftsrecht wurde grundlegend erneuert. Die geänderten Artikel des Zivilgesetzbuchs traten am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hat der Bundesrat eine Anlageverordnung erlassen, welche die bisherigen kantonalen und kommunalen Anlagevorschriften ersetzt.

### Worum geht es?

Das Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Art. 360–455 altZGB) war bis zu der aktuellen Revision seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1912 praktisch unverändert geblieben. Das bisherige Recht sah drei amtsgebundene Massnahmen vor: die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft.

### Behördliche Massnahmen nach Mass

Statt dieser standardisierten Massnahmen können die Behörden nun im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung anordnen, wie wirklich nötig ist. Mit einer Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft (häufig für die Vermögensverwaltung), Mitwirkungsbeistandschaft, kombinierten Beistandschaft oder einer umfassenden Beistandschaft kann eine bedarfsgerechte Rechtsfürsorge ermöglicht werden. Für minderjährige Personen wurde die Bezeichnung Vormundschaft beibehalten.

### Fachbehörden als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Das neue Recht schreibt vor, dass die Kantone Fachbehörden bestimmen, was in allen Kantonen zu Strukturbereinigungen geführt hat. Grundsätzlich sind heute anstelle der bisherigen vormundschaftlichen Behörden (je nach Kanton Gerichte oder kommunale Behörden) überkommunale oder kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) tätig.

### Übergangsbestimmungen

Unter altem Recht entmündigte Personen stehen mit dem neuen Recht automatisch unter umfassender Beistandschaft. Die altrechtlichen Beistandschaften und Beiratschaften fielen am 31. Dezember 2015 dahin, wenn nicht eine neue Massnahme angeordnet wurde. Die Anlageverordnung des Bundesrats sah für die Umwandlung der Vermögensanlagen eine Frist bis Ende 2014 vor.

### Vermögensverwaltung

Nach bisherigem Recht hatten die Kantone Bestimmungen über die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens sowie die Art der Rechnungsführung und Rechnungsstellung und der Berichterstattung aufgestellt (Art. 425 Abs. 2 altZGB). Mehrere Kantone hatten solche Bestimmungen in Form von Verordnungen, Kreisschreiben oder Empfehlungen erlassen.

### Neue Gesetzesgrundlage

Das revidierte Recht beschreibt die Aufgaben des Beistands im Bereich der Vermögensverwaltung in den Artikeln 408 ff. ZGB wie folgt: Der Beistand hat die Vermögenswerte sorgfältig zu verwalten und alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Er stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB) und führt eine Rechnung. Diese legt er der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor (Art. 410 Abs. 1 ZGB). Im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Bundesrechts erlässt der Bundesrat zudem Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB).

### Anlageverordnung des Bundes

Aufgrund dieser Delegationsnorm hat der Bundesrat die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) erlassen, die zusammen mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Die Verordnung geht davon aus, dass die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft mit der Vermögensverwaltung beauftragte Person über die nötigen fachlichen Grundkenntnisse verfügt, um die wirtschaftlichen Bedürfnisse der betroffenen Person zu erkennen und für diese die passende Anlagestrategie zu wählen. Auf der anderen Seite berücksichtigt die Verordnung aber keine komplexen Anlageinstrumente, da nicht erwartet wird, dass Vermögensanlagen von Finanzexpertinnen und Finanzexperten getätigt werden.

### Grundsatz

Die VBVV schreibt in Art. 2 vor, dass Vermögenswerte sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen sind. Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation

gering zu halten. In Art. 5 wird ausgeführt, wie die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Die folgenden Art. 6 und 7 beschreiben, wie die Aufteilung des Vermögens für die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu tätigen ist und welche Anlagen für weitergehende Bedürfnisse zulässig sind.

Die in Art. 6 Buchstaben d und e genannten Anlagen sowie sämtliche Anlagen gemäss Art. 7 bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese Behörde kann bei besonders günstigen finanziellen Verhältnissen auch weitere, nicht in der Verordnung genannte Anlagen bewilligen.

- **Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts** (Art. 6)

- a. Bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie: unbeschränkte Bareinlagen, Obligationen, Festgelder
- b. Bei anderen Banken/Postfinance: Bareinlagen, Obligationen, Festgelder bis max. CHF 100'000.– (pro Institut)
- c. Festverzinsliche Obligationen der Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen
- d. Grundstücke (selbstgenutzt/wertbeständig)
- e. Pfandgesicherte Forderungen (wertbeständiges Pfand)
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

- **Anlagen für weitergehende Bedürfnisse**

- (Art. 7 Abs. 1)
- a. Obligationen in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität
  - b. Aktien in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität, max. 25 % des Gesamtvermögens
  - c. Obligationenfonds in CHF mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, unter Leitung von Schweizer Banken
  - d. Gemischte Anlagefonds in CHF mit max. 25 % Aktien und max. 50 % ausländischen Unternehmen unter Leitung von Schweizer Banken
  - e. Säule-3a-Einlagen bei Banken, bei Postfinance oder bei Versicherungsgesellschaften
  - f. Grundstücke

- **Besonders günstige finanzielle Verhältnisse**

- (Art. 7 Abs. 3)
- Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die genannte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) sowie den vom Bundesamt für Justiz im Mai 2012 verfassten Begleitbericht, der zusätzliche Hinweise enthält.

### Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse

Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen. Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen zum Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

### Anspruchsvolle Aufgabe

Die Tätigkeit eines Beistands umfasst neben den sozialen Aufgaben häufig auch die Einkommens- und Vermögensverwaltung. Dabei hat sich der Beistand nicht einzig an der Sicherheit, sondern auch an den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Person zu orientieren. Welche Anlagen konkret geeignet sind, ist aus diesem Grund immer individuell, in Abhängigkeit von der sogenannten Risikofähigkeit der betreuten Person zu beurteilen.

---

### Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*;  
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:  
**[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)**

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100  
CH-8070 Zürich  
**[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)**

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.  
Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.